

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 19.02.2013	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Straßenverkehrs- und Tiefbauamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschluss- fassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2013/0038 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: 063 010 1000, 062 010 1000, 066 100 1000 Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto: 51 000 00		

Betreff: Änderung des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung

Vorlage vom: 28.01.2013

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat stimmt der Änderung der Verwaltungskostensatzung zu.

Anlagen: Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung
 Synopse Änderung Verwaltungskostensatzung
 Verwaltungskostensatzung

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 28.01.2013

Als ein Ergebnis aus dem Unterprojekt 1 des Projekts Wirkungsorientierte Haushaltskonsolidierung ist nach Abfrage verschiedener Fachämter die Verwaltungskostensatzung mit dem zugehörigen Kostenverzeichnis zu ändern bzw. zu ergänzen, um künftig eine bessere Kostendeckung zu erreichen.

Abgefragt wurden von daher die nachfolgend genannten Fachämter: Agenda-Büro, Bauaufsichtsamt, Bürger- und Ordnungsamt, Eigenbetrieb kommunale Aufgaben und Dienstleistungen, Eigenbetrieb Immobilienmanagement Darmstadt, Grünflächenamt, Stadtplanungsamt, Straßenverkehrs- und Tiefbauamt, Umweltamt und Vermessungsamt. Letztlich wurde Änderungsbedarf vom Bauaufsichtsamt, dem Vermessungsamt und dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt gemeldet.

Die Änderungen und Ergänzungen der genannten Fachämter sind mit dem Rechtsamt abgesprochen und entsprechend angepasst worden.

Zur besseren Übersicht sind dieser Magistratsvorlage sowohl die ursprüngliche Verwaltungskostensatzung als auch die geänderte Fassung beigelegt worden. Ebenfalls Bestandteil der Vorlage ist eine Synopse, die in Kurzform die Veränderungen aufzeigt.

Erläuterungen zu den Änderungen

Veränderungen und Ergänzungen betreffen ausschließlich das Kostenverzeichnis der Verwaltungskostensatzung.

Ziffer I. 2.5 bis 2.5.3

Einscannen von Dokumenten und/oder Plänen im PDF oder JPG-Format.

Im Aufgabenbereich des Bauaufsichtsamtes kommt es immer häufiger vor, dass beteiligte Parteien am Baugenehmigungsverfahren, um im Weiteren am Widerspruchsverfahren anstatt der Anfertigung von Kopien, die Speicherung von gescannten Seiten der Verfahrensakten auf einen USB-Stick wünschen. Für diesen Fall ist bedauerlicherweise bisher kein Gebührensatz vorgesehen. Das Bauaufsichtsamt hält diesen aber dringend geboten. Hier entstehen zwar keine Papierkosten wie bei Kopien, aber der personelle und gerätetechnische Aufwand ist als gleich anzusehen.

Ziffer II.3.2.4

Gebühr für die Genehmigung eines Vorgangs nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 bis 2 BauGB, wenn der Ausgleichsbetrag nach § 154 BauGB entrichtet wurde.

Hierzu merkt das Vermessungsamt an, es sollen nicht sämtliche Vorgänge nach § 144 Abs. 2 Nrn. 1 bis 2 des BauGB der Gebühr von 30 Euro unterworfen werden, sondern nur die relativ einfach zu bearbeitenden Fälle. Bei diesen einfachen Fällen handelt es sich um Grundstücksbelastungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb bestellt werden (vgl. bisher schon Gebührenziffer 3.2.3) und um Vorgänge, die Grundstücke betreffen, bei denen der Ausgleichsbetrag schon abgelöst ist. Es handelt sich somit um eine Ausnahme von der allgemeinen Gebührenregelung gemäß Ziffer 3.2.1.

Ziffer II. 3.4

Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage und Höhe städtischer Abwasserleitungen und/oder geplante Straßenhöhen, sowie städtischer Grundwasserpegel, einschließlich deren Grundwasserstände.

Eine Unterteilung in die Ziffer 3.4.1 für Kanalhöhen, in Ziffer 3.4.2 für Grundwasserpegel einschließlich deren Grundwasserstände sowie in Ziffer 3.4.3 für geplante Straßenhöhen ist erforderlich, da zum einen die Einnahmen für Kanalhöhen und Grundwasserpegel aus den neuen Ziffern 3.4.1 und 3.4.2 dem Gebührenhaushalt zugerechnet werden müssen. Zum anderen soll der Gebührentatbestand nach Ziffer 3.4.2 auf je bis zu 3 Grundwasserpegel Anwendung finden, um den Verwaltungsaufwand adäquat abzubilden.

Insoweit soll insgesamt auch der Gebührenrahmen angepasst werden.

Ziffer II. 3.5

Einleitungsgenehmigung im Rahmen der Stadtentwässerung.

Bei den Ziffern 3.5.1 bis 3.5.4 erfolgen lediglich Anpassungen der Gebühren im Rahmen der allgemeinen Kostensteigerungen.

Die Gebührenhöhe von Einleitungsgenehmigungen ist zum einen abhängig von der Größe und der Anzahl der Anschlüsse und zum anderen von Zulagen (nach 1.6 der Verwaltungskostensatzung) für einen erhöhten Bearbeitungsaufwand (Besprechungs- und Ortsterminen, Abnahme von Neuanschlüssen) und Zulagen für nicht häusliches Abwasser je nach Branche (Abscheider, Vorbehandlungsanlage). Bei großen Bauvorhaben wurde die Gebühr in der Vergangenheit für die Einleitungsgenehmigung in Einzelfällen auf über 3000 Euro ermittelt, konnte aber wegen der Begrenzung des Gebührenrahmens nicht entsprechend in Rechnung gestellt werden. Daher soll der Gebührenrahmen auf 5000 Euro erhöht werden.

Ziffer II. 3.9

Beschilderung, Markierung und Bau.

Im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Gebührentatbestände werden regelmäßig Leistungen erbracht, ohne den Verursacher bisher angemessen an den entstehenden Kosten zu beteiligen.

Ziffer 3.9.1

Sicherung von Ein- und Ausfahrten zu Grundstücken, Garagen oder Abstellplätzen durch Beschilderung oder Markierung.

Auch für die Sicherung von Ein- und Ausfahrten entstehen Kosten durch Beschilderung und Markierung, diese Kosten sollen an den Verursacher weitergegeben werden.

Ziffer 3.9.2

Straßenbaurechtliche Zustimmung zu Bordsteinabsenkungen bei der Erweiterung oder Neuanlage bestehender Grundstückszufahrten oder bei der Schaffung zusätzlicher Grundstückszufahrten, einschließlich Abnahme.

Werden Ein- und/oder Ausfahrten von Grundstücken auf öffentliche Straßen an einer bereits bestehenden Straße neu hergestellt, werden in der Regel Bordsteinabsenkungen durch den Nutzer des Grundstücks, von dem aus zu- bzw. abgefahren wird, gewünscht. Die Kosten für die Bautätigkeit sind vom Verursacher zu tragen. Gleichwohl entstehen Verwaltungsaufwendungen für die Prüfung und Abnahme der Bordsteinabsenkungen, die mit dieser Gebühr abgedeckt werden sollen.

Ziffer 3.9.3

Straßenbaurechtliche Zustimmung zu Straßen-/Gehwegaufgrabungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen.

Bei Kellerwandsanierungen, Bauwerksabdichtungen und sonstigen Dämmmaßnahmen müssen zunehmend die Außenwände eines Gebäudes freigelegt werden. Sind diese Gebäude in Grenzbebauung errichtet worden, muss hierfür der öffentliche Gehweg geöffnet werden. Diese Maßnahme muss bei dem Wegebauasträger beantragt werden und wird von diesem unter Benennung von Auflagen für die Wiederherstellung im Regelfall genehmigt. Für die Ausfertigung der Zustimmung, der Feststellung des Ist-Zustandes und die Abnahme der wieder hergestellten Fläche entstehen Aufwendungen, die mit dieser Gebühr angemessen an den Verursacher weitergegeben werden soll.

Darmstadt, 28.01.2013
III-66/2 SV-Fu-Wg
Nst. 2821

Der Dezernent I

Die Dezernentin III

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Brigitte Lindscheid
Stadträtin